Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung
schützenswerter Arten und Biotope

Bebauungsplan „Friedhofstraße 1 und 3“
Stadt Neuenburg am Rhein

Satzungsbeschluss
24.07.2023

Auftraggeber: Stadt Neuenburg am Rhein
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg am Rhein

Verfasser:

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)
Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: *Retzko/Maier* 04.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 3
1.1 Anlass 3
1.2 Gebietsbeschreibung 4
1.3 Schutzgebiete 5
2 Gesetzliche Grundlagen 6
3 Methoden 6
4 Ergebnisse 7
4.1 Vögel 7
4.2 Fledermäuse 8
4.3 Reptilien 11
5 Vermeidungsmaßnahmen 12
5.1 Vögel 12
5.2 Fledermäuse 12
6 Ausgleichsmaßnahmen 13
6.1 Vögel 13
6.2 Fledermäuse 13
7 Gutachterliches Fazit 14
8 Literatur 17

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Neuenburg am Rhein beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Friedhofstraße 1 und 3“ (gem. § 13a BauGB) die Realisierung weiterer Innenentwicklungsmaßnahmen zwischen „Friedhofstraße“ und „Müllheimer Straße“.

Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 991 m² und umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 4264 und 4265 der Gemarkung Neuenburg. Das Plangebiet soll im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) (GRZ 0,45) ausgewiesen werden.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung des Bebauungsplans verwiesen.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.

Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet), neuen Baufenstern (blau) und zukünftigen Nebenanlagen (rot). Die abzubrechenden Gebäude sind durchkreuzt.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Innenstadt von Neuenburg am Rhein und wird von der „Friedhofstraße“ im Osten, der „Rebstraße“ im Westen und der südlich verlaufenden „Müllheimer Straße“ eingerahmt. Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“ und im Naturraum „Markgräfler Rheinebene“. Die nähere Umgebung ist von bestehender städtischer Bebauung, Straßen und weiteren versiegelten Plätzen sowie Gärten und Einzelbäumen charakterisiert. Die Biotopstrukturen im oder unmittelbar am Plangebiet sind von ihrer Ausprägung, Lage und Ausstattung am ehesten für siedlungsnahe Ubiquisten geeignet.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um eine ca. 991 m² große, naturschutzfachlich überwiegend sehr gering- bis stellenweise mittelwertige, überwiegend bebaute innerstädtischen Fläche, welche größtenteils durch **von Bauwerken bestandenen Flächen**, **gepflasterten Straßen/Plätzen**, **Gärten (Grünflächen)** und **(Zier-)gehölzen** charakterisiert werden kann (s. Abb. 2 – 5).

Im Plangebiet sind zwei leerstehende **Wohngebäude** mit **Nebenanlagen** (Schuppen) vorhanden, welche im Zuge der Planung abgerissen werden sollen (s. Abb. 1).

Vegetation im Plangebiet ist nur in den Gartenbereichen vorhanden und dementsprechend ausgebildet. Entlang der Grundstückgrenzen wachsen **Hecken** aus überwiegend Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*) und Thuja (*Thuja* spec.), teils mit Efeu (*Hedera helix*) durchwachsen. Weitere **Gehölze** sind in Form von (Zier-)Sträuchern in den Beeten mit Rosen (*Rosa* spec.) und Zwergmispeln (*Cotoneaster* spec.) vorhanden. Die ruderalisierten **Beete** werden fast ausschließlich von Kanadischem Berufkraut (*Conyza canadensis*) dominiert. Die übrige **Wiesenflächen** der Gärten weisen nur wenige Gräser, wie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), auf und sind überwiegend stark vermoost. An übrigen Arten sind Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*) und Kreuzblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia lathyris*) vorhanden. An den betonierten oder gepflasterten Flächen im Gartenbereich wachsen flächig Mauerpfeffer (*Sedum* spec.), Moose und Flechten.

Abb. 2: Friedhofstraße 1 (Blick Richtung W).

Abb. 3: Friedhofstraße 3 (Blick Richtung SW).

Abb. 4: Garten Friedhofstr. 1 (Blick Richtung SW).

Abb. 5: Garten Friedhofstr. 3 (Blick Richtung NW).

1.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

Etwa 1 km westlich des Plangebiets verläuft der Rhein und seine Ufer mit mehreren Schutzgebieten. Hier liegen die **FFH-Gebiete** „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Nr. 8111342) und „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Nr. 8311341) sowie die **Vogelschutzgebiete** „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“ (8011401) und „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ (8211401). Außerdem befinden sich hier die nach NatSchG und LWaldG geschützten **Biotope** „Naturnahe Abschnitte des Rheins zwischen Neuenburg und Hartheim“ (Biotop-Nr. 181113150001), „Rhein (s-w. Neuenburg)“ (Biotop-Nr. 182113150001), „Auenwälder zwischen Hartheim und Zienken“ (Biotop-Nr. 281113156508) und „Magerrasen (w. Neuenburg am Rhein)“ (Biotop-Nr. 181113150023). Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** „Sandkopf“ (Nr. 3.126) liegt ca. 2,5 km nördlich des Plangebiets. **Biotopverbundflächen** und **Wildtierkorridore** liegen weit außerhalb des Plangebiets und sind nicht betroffen. Etwa 3,5 km östlich zum Plangebiet und in Richtung des Schwarzwalds beginnt der **Naturpark** „Südschwarzwald“ (Nr. 6). Ungefähr 1,8 km weiter liegt dann das **Landschaftsschutzgebiet** „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ (Nr. 3.15.035).

Weitere Flächen mit Schutzstatus: Das Plangebiet liegt gesamtflächig in dem fachtechnisch abgegrenzten **Wasserschutzgebiet** „WSG-Neuenburg TB Grißheim II“ (WSG-Nr.-Amt: 315132).

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören **(Verletzungs- und Tötungsverbot)**,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert **(Störungsverbot)**,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören **(Schädigungsverbot)**,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 22.02.2023 durch den Verfasser flächendeckend (inkl. Dachstuhl/Keller) hinsichtlich der artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien anzunehmen.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Innerhalb des Plangebiets und in der näheren Umgebung wurden während der Begehung, auf Störungen relativ unempfindliche, überwiegend siedlungsfolgende Vogelarten, wie u.a. Amsel, und Haussperling beobachtet. Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund der überwiegend strukturarmen Habitatausstattung und seiner innerstädtischen Lage und der Straßennähe nur für siedlungsfolgende, auf Störungen relativ unempfindliche sowie weitverbreitete Arten mit geringem Störungsempfinden in Frage.

Die Gartenbereiche (Rasen/Beete) sind aufgrund ihrer derzeitigen relativ wüchsigen (verbrachten/ruderalisierten) Ausprägung für Bodenbrüter stellenweise geeignet, allerdings sind diese Bereiche kleinflächig und inmitten von Siedlungsflächen gelegen. Da bodenbrütende Vogelarten i.d.R. eine sehr hohe Fluchtdistanz aufweisen, ist eine Besiedlung oder Brutvorkommen von typischen Offenlandarten sehr unwahrscheinlich.

Da innerhalb des Plangebiets einige Strukturelemente wie Gartenhäuschen mit teils offenen Elementen, Hecken, Sträucher und Einzelbäumen gegeben sind, ist eine baubedingte Beeinträchtigung auf das Brutgeschehen von busch- und kronenbrütenden Vogelarten nicht vollständig auszuschließen. Dies ist auf Grund der Lage im Siedlungsraum mit potenziell nutzbaren Bäumen und Hecken in angrenzenden Privatgärten einstweilen zu relativieren.

Während der Begehungen konnten Hinweise auf bestehende und/oder alte Nester von Vögeln festgestellt werden. Diese wurden innerhalb der Gartenbereiche an den bestehenden Gartenhäuschen/Schuppen vorgefunden (s. Abb. 6 – 8). Die Strukturen bieten auch weitere potenzielle Bruthabitate für Vögel (s. Abb. 14 – 16). Die Heckenstrukturen bieten Potenzial als Bruthabitat, konnten jedoch aufgrund ihrer Größe und Dimensionierung nicht vollständig eingesehen werden. Einsehbare Höhlen oder Rindenspalten wurden nicht festgestellt.

An der Thuja-Hecke konnte ein Eulengewölle (etwa 5 cm lang) gefunden werden (s. Abb. 9). Nach weiterer Absuche innerhalb des Plangebiets wurden keine weiteren Gewölle festgestellt. Auch sonstige Hinweise auf Nestaktivitäten von Eulenvögeln (Nestplatz, Kot, Federn etc.) konnten nicht festgestellt werden.

Abb. 6: Vogelnest an Schuppen.

Abb. 7: Vogelnest an Schuppen.

Abb. 8: Vogelnest an Hauswand.

Abb. 9: Gewölle an Thuja-Hecke.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Plangebiet ist dies nicht der Fall. Es handelt sich um einen mittel-strukturierten Siedlungsraum mit z.T. kleinräumigen Gehölzstrukturen, jedoch stehen Vögeln weiterhin in unmittelbarer Nähe des Plangebiets potenziell nutzbare Bäume und Hecken in privaten Gartenanlagen und in den nahegelegenen Grünflächen als Nahrungshabitat zur Verfügung.

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die Avifauna ergeben. Aufgrund der Lage des Plangebiets im Siedlungsraum mit entsprechenden Vorbelastungen (Verkehrslärm etc.) sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im Planbereich auswirken, vorhanden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden (vgl. Kapitel 5 + 6).

4.2 Fledermäuse

Für den entsprechenden TK25-Quadranten (8111 SW) des Plangebiets sind gemäß der Übersichtskarte der LUBW (2019) mit den bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten die 9 Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) als Nachweis angegeben.

Der ca. 350 m entfernte „Klemmbach“ wurde bereits mehrfach auf Fledermäuse untersucht und ist als bedeutsame Leitstruktur anzusehen. Die Baumreihen und die begleitende Ufervegetation des „Klemmbachs“ haben eine wichtige Bedeutung sowohl als Transfer- als auch als Jagdhabitat. Diese Bereiche sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet selbst wird größtenteils von bebauten bzw. versiegelten Flächen im Siedlungsraum eingenommen. Die Gehölzstrukturen und Schuppen sind als potenzielle Tagesverstecke während der Sommermonate einzuschätzen. Stellenweise ist auch dichter Efeubewuchs an den Bäumen/Gebäuden vorhanden, den manche Arten als Tagesquartier nutzen. Einsehbare Höhlen oder Rindenspalten wurden nicht festgestellt, jedoch konnten einige Hecken/Gehölze aufgrund ihrer Größe und Dimensionierung nicht vollständig eingesehen werden. Aufgrund der Habitatausstattung mit teils wertegebenden Gebäudestrukturen des untersuchten Gebietes ist das Vorhandensein von geeigneten frostfreien Quartieren für Überwinterungsmöglichkeiten nicht vollständig auszuschließen.

Abb. 10: Dachkasten Friedhofstraße 1.

Abb. 11: Dachkasten Friedhofstraße 3.

Abb. 12: Dachstuhl Friedhofstr. 1.

Abb. 13: Dachstuhl Friedhofstr. 1.

Abb. 14: Schuppen Friedhofstr. 1.

Abb. 15: Weiterer Schuppen Friedhofstr. 1.

Abb. 16: Schuppen Friedhofstr. 3.

Abb. 17: Keller Friedhofstr. 3.

Die Dachkästen beider Gebäude sind verschlossen bzw. verkleidet (s. Abb. 10 + 11). Die Dachstühle weisen augenscheinlich keine Öffnungen auf (s. Abb. 12 + 13). Der Dachstuhl des Gebäudes Friedhofstraße 1 ist bis auf den Dachspitz vollständig ausgebaut. Es waren keine direkten/indirekten Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen gegeben.

An und in dem Keller (Friedhofstraße 3) waren keine Einfluglöcher und/oder Mauerspalten erkennbar (s. Abb. 17). Das Gebäude (Friedhofstraße 1) wies keinen Keller auf. Auch hier waren keine direkten/indirekten Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen gegeben.

Die insgesamt drei angrenzenden Schuppen bieten allerdings Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (s. Abb. 14 – 16). Auch hier waren keine direkten/indirekten Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen gegeben.

Die an den Gebäuden vorhandenen Fensterläden sind als potenzielle Tagesverstecke während der Sommermonate einzuschätzen (s. Abb. 2 + 3, 10 + 11).

Das Plangebiet ist naturschutzfachlich als sehr geringwertig zu betrachten und erfüllt die ökologische Funktion als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat vermutlich nur im sehr geringen Maße. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um einen mittelstrukturierten innerstädtischen Bereich mit sehr geringer bis stellenweise mittlerer ökologischer Wertigkeit handelt. Im weiträumigen Umfeld stehen Fledermäusen ausreichend Flächen in Form weiterer Siedlungs- und Gehölzstrukturen (u.a. „Klemmbach“) zur Nahrungssuche zur Verfügung. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus-Population durch den Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten wird somit nicht erwartet.

Es können Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die lokale Fledermaus-Population ergeben. Aufgrund der Lage des Plangebiets im Siedlungsraum mit entsprechenden Vorbelastungen (Verkehrslärm etc.) sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von häufigen und weit verbreiteten Fledermausarten auswirken, vorhanden.

Allerdings kann es durch anlage- und betriebsbedingte Veränderungen der Beleuchtungsverhältnisse zu Beeinträchtigungen (nahegelegener) potenzieller Nahrungs- bzw. Jagdhabitate kommen. Um Beeinträchtigungen durch vom Plangebiet ausgehende zusätzliche Beleuchtungsquellen, während Transferflügen oder Jagdaktivitäten auszuschließen, sollten die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden (vgl. Kapitel 5 + 6).

4.3 Reptilien

Etwa 200 m weiter westlich waren Vorkommen (Kartierung Büro Kunz GalaPlan 2020) der streng geschützten **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) (FFH Anhang IV) bekannt (Bebauungsplan „Quartier Schlüsselstraße / Metzgerstraße / Dekan-Martin-Straße“). Weitere Reptilienarten wurden damals nicht nachgewiesen. Da die ursprüngliche vorhandene Mauereidechsen-Population umgesiedelt wurde, und im Rahmen der Umweltbaubegleitung nach keiner weiteren Sichtung die Baustelle abschließend freigegeben wurde, ist dort ein derzeitiges Vorkommen sehr wahrscheinlich auszuschließen.

Mit Fokus auf die Mauereidechse wurde das Plangebiet auf geeignete vorhandene Strukturen untersucht. Im Hinblick auf die vorherrschende Habitatausstattung (Versiegelung/Bebauung) weisen nur punktuell wenige Bereiche nutzbare Strukturen auf. Geeignete Deckungsbereiche (Heckenstrukturen), adäquate Offenbodenbereiche, ausgeprägte Ruderalvegetation, Steine/Steinhaufen sowie Totholz sind im Untersuchungsgebiet nicht bzw. nur geringfügig und in niedriger Qualität vorhanden.

Für Reptilienarten, die anthropogen geprägte Habitate besiedeln können, sind die Gartenhäuschen und die sonstigen Gartenstrukturen vermutlich als potenzieller Teillebensraum einzuschätzen. Von signifikanten und nachhaltigen, bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von Reptilien auswirken, ist nicht auszugehen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen stehen den Reptilien wieder potenzielle Teillebensräume in Form von typischen Gartenstrukturen zur Verfügung.

Bei der Begehung (leicht bewölkt bis sonnig, ≈ 15°C) wurden keine direkten und/oder indirekten Nachweise von Reptilien gefunden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden keine Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vögel

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen oder Abrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

5.2 Fledermäuse

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen oder Abrissarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Schuppen bieten für Vögel sowie spaltenbewohnende Fledermausarten, wie bspw. die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), potenzielle Nistmöglichkeiten bzw. Sommer- und Winterquartiere. Vor Abriss bzw. Baufeldfreimachung sind die Gebäude und Schuppen nochmals durch eine Fachkraft auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Sollten dabei Artnachweise erfolgen, ist das weitere Vorgehen sowie gegebenenfalls notwendige Vermeidungs- und oder Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nächtliche Bauarbeiten sind nicht zulässig. Bei Neuanbringung von Beleuchtungen im Plangebiet sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden. Eine direkte Beleuchtung von Gehölzen sollte vermieden werden.

5.3 Reptilien

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um zu verhindern, dass eventuell vorhandene Einzeltiere der Mauereidechse im Zuge der Bauarbeiten zu Schaden kommen oder während der Bauarbeiten ins Gebiet einwandern, sollte das Eingriffsgebiet für Reptilien unattraktiv gestaltet werden. Hierzu müssen rechtzeitig vor Baubeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen alle losen Versteckstrukturen von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation vor Baubeginn entfernt und während der gesamten Bauzeit kurzgehalten werden. Während der Bauzeit sollte das Neuschaffen von geeigneten Strukturen (z.B. Material- oder Erdlager) vermieden werden.

6 Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vögel

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

Durch die Planung gehen Standorte, welche bereits als Brutplätze genutzt wurden, sowie weitere potenzielle Bruthabitate verloren. Diese sind rechtzeitig, also vor Beginn der Bruttätigkeiten bzw. der Aktivitätszeiträume im Eingriffsjahr und vor dem Eingriff, d.h. vorgezogen, zu kompensieren (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality).

Es sind daher folgende künstliche Vogelquartiere im räumlich-funktionalen Umfeld (Entfernung zum Eingriff max. 500 m) an Bestandsgebäuden oder Bäumen in einer Höhe von mindestens 3 m bis 5 m aufzuhängen:

- 2 x Höhlenkästen (1 x Ø 32 mm, 1 x Ø 28 mm)
- 2 x Nischenhöhle (Ø ca. 30 x 50 mm)
- 1 x Sperlingskoloniehaus

Des Weiteren wird eine bauliche Integration von Nistkästen – beispielsweise von Fassadennestern oder Einbaukästen – in die neuen Gebäude zur Erhöhung des Brutplatzangebots empfohlen. Informationen dazu können auf der Internetseite http://www.artenschutz-am-haus.de/ abgerufen werden.

Ein gutes Beispiel in Neuenburg am Rhein ist das Bildungshaus Bonifacius Amerbach in der „Rebstraße“, an dem in den Fassaden Mauerseglerhöhlen integriert wurden, welche auch jährlich besetzt sind.

Die Nistkästen werden voraussichtlich an dem Gebäude „Friedhofstraße 4“ (Flst. Nr. 4247, Gem. Neuenburg) und innerhalb der Baumbestände des Friedhofs (Flst. Nr. 4181, Gem. Neuenburg) aufgehängt.

6.2 Fledermäuse

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

Durch die Planung gehen (potenzielle) Strukturen, welche als Tagesversteck oder Quartier genutzt werden können, verloren. Diese sind rechtzeitig, also vor Beginn der Bruttätigkeiten bzw.

der Aktivitätszeiträume im Eingriffsjahr und vor dem Eingriff, d.h. vorgezogen, zu kompensieren (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality).

Es sind daher folgende künstliche Fledermausquartiere im räumlich-funktionalen Umfeld (Entfernung zum Eingriff max. 500 m) an Bestandsgebäuden oder Bäumen in einer Höhe von mindestens 3 m bis 5 m aufzuhängen:

- 2 x Fledermaushöhlen (universal)
- 2 x Fledermausflachkästen (universal)
- 1 x Fledermausgroßraumröhre oder Fledermaus-Universal-Langhöhle

Des Weiteren wird eine bauliche Integration von Quartieren – beispielsweise von Fassadenröhren oder -quartieren – in die neuen Gebäude zur Erhöhung der Quartierstrukturen empfohlen. Informationen dazu können auf der Internetseite http://www.artenschutz-am-haus.de/ abgerufen werden.

Die Fledermausquartiere werden voraussichtlich an dem Gebäude „Friedhofstraße 4“ (Flst. Nr. 4247, Gem. Neuenburg) und innerhalb der Baumbestände des Friedhofs (Flst. Nr. 4181, Gem. Neuenburg) aufgehängt.

7 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Innenstadt von Neuenburg. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 991 m² große, bereits überwiegend bebaute und innerstädtischen Fläche, mit einer **sehr gering- bis mittelwertigen ökologischen Wertigkeit**.

Als Nahrungs- und Bruthabitat kommt das Plangebiet aufgrund der überwiegenden arten- und strukturarmen Ausstattung nur für siedlungsfolgende, auf Störungen relativ unempfindliche sowie weitverbreitete Arten mit geringem Störungsempfinden in Frage. Nach derzeitigem Planungsstand liegen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Pflanzen- oder Tierarten vor.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, müssen **Vermeidungsmaßnahmen** umgesetzt werden:

- Bei Entfernung/Abriss von Gehölzen/Gebäuden sind die zeitlichen Beschränkungen außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Oktober bis Februar (01.10. – 28./29.02.), zu beachten.
- Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse dürfen Gehölze/Gebäude im Plangebiet ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar entfernt werden (01.11. – 28./29.02.), andernfalls ist in beiden Fällen ein Artenschutz-Sachverständiger hinzuzuziehen.
- Die Schuppen bieten für Vögel sowie spaltenbewohnende Fledermausarten, potenzielle Nistmöglichkeiten bzw. Sommer- und Winterquartiere. Aus diesem Grund sollten die Schuppen nur vorsichtig abgetragen werden. Sollten dabei Vögel oder Fledermäuse

gefunden werden, muss das Abtragen gestoppt und eine Artenschutzsachverständige Person hinzugezogen werden; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

- Nächtliche Bauarbeiten sind nicht zulässig. Bei Neuanbringung von Beleuchtungen im Plangebiet sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, müssen (vorgezogene) **Ausgleichsmaßnahmen** (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality) umgesetzt werden.

Als Ausgleich für den Verlust von (potenziellen) Vogelbruthabitaten und Fledermausquartieren (Gehölzgruppen) müssen im räumlich funktionalen Umfeld (max. 500 m Entfernung) in einer Höhe von mindestens 3 m bis 5 m künstliche Nist- und Quartiermöglichkeiten vorgezogen bzw. rechtzeitig vor Beginn der Bruttätigkeiten bzw. der Aktivitätszeiträume im Eingriffsjahr angebracht werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu koordinieren und dokumentieren. Die externen Ausgleichsmaßnahmen müssen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.

Vögel

- 2 x Höhlenkästen (1 x Ø 32 mm, 1 x Ø 28 mm)
- 2 x Nischenhöhle (Ø ca. 30 x 50 mm)
- 1 x Sperlingskoloniehaus

Fledermäuse

- 2 x Fledermaushöhlen (universal)
- 2 x Fledermausflachkästen (universal)
- 1 x Fledermausgroßraumröhre oder Fledermaus-Universal-Langhöhle

Die Nistkästen und Fledermausquartiere werden voraussichtlich an dem Gebäude „Friedhofstraße 4“ (Flst. Nr. 4247, Gem. Neuenburg) und innerhalb der Baumbestände des Friedhofs (Flst. Nr. 4181, Gem. Neuenburg) aufgehängt.

Zusätzlich wird eine bauliche Integration von Nistkästen bzw. künstlichen Quartieren – beispielsweise von Fassadennestern/-röhren/-quartieren oder Einbaukästen – in die neuen Gebäude zur Erhöhung des Brutplatz-/Quartierangebots empfohlen. Informationen dazu können auf der Internetseite http://www.artenschutz-am-haus.de/ abgerufen werden. Ein gutes Beispiel in Neuenburg am Rhein ist das Bildungshaus Bonifacius Amerbach in der „Rebstraße“, an dem in den Fassaden Mauerseglerhöhlen integriert wurden, welche auch jährlich besetzt sind.

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

8 Literatur

ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.

BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.

EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.

HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RODER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie, 15*, 85-134.

KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2018): Artensteckbriefe von Amphibien. Referat 25 – Artenschutz, Landschaftsplanung.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. Referat 25 – Artenschutz, Landschaftspflege.

LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.